

Erwähnung geschehe — so ist zu erwidern, dass auch in den entsprechenden Theilen des Königsgesetzes von der Kirche nicht gesprochen wird — und wenn Merkel¹ aus dem §. 48 des II. Fragm. den geringen Einfluss der Kirche herleiten will, so ist dies nun ganz falsch. Denn mag man an jener Stelle 'ut' oder was besser scheint, 'aut' lesen, auf alle Fälle ergibt sich aus ihr, dass es der Kirche bereits gelungen ist, ihre Freilassungsform in den Rahmen des Landrechtes zu fügen, eine Thatsache, die mehr als eine Skala von hohen Bussätzen auf Vergehen gegen die Kirche den starken Einfluss derselben beweist, zumal im Pactus die kirchliche Freilassungsform die gleiche Wirkung wie die landrechtliche besitzt².

Ein anderes strengeres Kriterium wird darin erblickt, dass der Pactus keinen bestimmten fränkischen Einfluss verathe³. Aber meint Waitz hiermit, dass des fränkischen 'rex' in ihm nicht Erwähnung geschieht, so lässt sich entgegenhalten, dass wo vom 'dux', ja vom 'fredus' nirgends die Rede ist, nicht erwartet werden kann, dass der 'rex' erwähnt werde. Zieht hingegen Waitz dabei überhaupt das fränkische Recht in Betracht, so ist bezüglich der Rechtsterminologie der Pactus ganz offenbar von fränkischem Rechte mehr beeinflusst, als die Lex. Bezeichnungen, wie 'electus', 'baro', 'minoffidus', 'texaga' sind dem Pactus⁴ nur mit fränkischen Quellen gemeinsam, die consequente Anwendung von: 'ingenuus', für den Freien im Gegensatz zu der ebenso consequent 'liber' anwendenden Lex weist auf fränkische Quellen hin, und auch Ausdrücke, wie: 'procreatio, quod per lege obtingit, lectuaria', welche der Lex fehlen, stossen gerade in fränkischen Rechtsquellen auf. Und was den Inhalt des Pactus betrifft, so scheint sein Eherecht, soweit die verstümmelten Sätze ein Verständnis zulassen, sich mehr an die fränkische Gesetzgebung, als an die Lex anzulehnen⁵.

1) A. a. O. 2) Denn solche Skalen finden sich bereits in den ältesten germanischen Rechtsaufzeichnungen, in welchen das kirchliche Recht ausserhalb des Landrechtes steht, wie in der Lex Salica und den ältesten angelsächsischen Rechtsaufzeichnungen. Sie sind eher ein Beweis der 'Exterritorialität' der Kirche. Nur an dem Grade, in welchem die Kirche den landrechtlichen Normen ihr Gepräge aufzudrücken verstanden hat, lässt sich ihre Stellung richtig ermessen. Und hierfür ist gerade die Gleichstellung von Freilassung in ecclesia und in heris generatione bedeutungsvoll, wenn auch beide dem Freigelassenen nur Litenrechte geben. 3) Waitz V. G. a. a. O. 4) Wobei, was unten bewiesen werden wird, die sog. Additamenta zum Pactus gerechnet werden. 5) Dass tota lectuaria der Frau nach dem Tode des Mannes zugestanden werden, ergibt sich auch aus §. 7 des Capitulare bei Behrend, Lex Salica, S. 90. Im Uebrigen kommt es darauf an, wie man das se partire in III, 2 übersetzt. Löning, Geschichte des d. Kirchenrechts II, S. 617 N. 2, fasst es als sich scheiden auf und versteht die Stelle von